

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1974	Nr. 54
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 74	<b>Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes</b> ..... 7842-5, 7842-1, 7842-5-7	1185
14. 5. 74	Verordnung über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland .....	1189
21. 5. 74	Verordnung über die für den Verkauf der Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung .....	1190
24. 5. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes .....	1190
27. 5. 74	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizei- vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern .....	1191
10. 5. 74	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland .....	1193
15. 5. 74	Berichtigung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	1193

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 29 .....	1194
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1195
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1196

## Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes

Vom 28. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über Margarine, Halbfettmargarine und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:  
„(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Milchfett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen.“
  - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Halbfettmargarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts be-

trägt; der Anteil an Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an Milchlaktose nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf."

c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Herstellen und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Margarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 4 000, 2 500, 2 000, 1 500, 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in Formen mit quadratischer Grundfläche und in der Kegelstumpfform zulässig. Bei Gewichten von mindestens 1 000 Gramm ist auch die Quaderform zulässig.

(2) Halbfettmargarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in der Würfel- und Kegelstumpfform zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Margarine und Halbfettmargarine, die

1. bis zu 50 Gramm Nettogewicht,
2. nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
3. für Weiterverarbeiter oder
4. zu den in § 20 a Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bezeichneten Zwecken

abgegeben werden.

(4) Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit einem gut sichtbaren roten Streifen versehen sein; auf ihnen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher

Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Bezeichnung „Margarine“ oder „Halbfettmargarine“, bei Halbfettmargarine verbunden mit dem Hinweis „Vorsicht, zum Braten, Backen und Kochen nicht verwenden“;
2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist aber das Erzeugnis im Geltungsbereich hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „hergestellt in...“; bringt ein anderer als der Hersteller das Erzeugnis in der Packung, dem Behältnis oder der Umhüllung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
3. die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
4. bei Halbfettmargarine der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;
5. unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am...“ oder der Zeitpunkt, bis zu dem das Erzeugnis in ungeöffneter Packung, in ungeöffnetem Behältnis oder in ungeöffneter Umhüllung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „mindestens haltbar bis...“; wird die Haltbarkeitsdauer angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 3 und 5. In den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 2, 3 und 5. In den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen bedarf es keines Hinweises nach der Nummer 1, sofern Halbfettmargarine bis zu 25 Gramm Nettogewicht abgegeben wird.

(5) Zur Kennzeichnung nach Absatz 4 ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige verpflichtet, der das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es ist verboten

1. Zubereitungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen an den Gesamtfettgehalt oder dessen Zusammensetzung nicht entsprechen,

2. Margarine mit einem höheren Milcheiweißanteil als 1 vom Hundert des Gewichts,
  3. Halbfettmargarine mit einem höheren Gesamteiweißanteil als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,
  4. Mischungen aus MilCHFett oder Erzeugnissen aus MilCHFett mit Margarine, Halbfettmargarine oder anderen Speisefetten gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.“
5. Die §§ 5 bis 7 und 9 werden wie folgt geändert:
    - a) In den §§ 5, 7 Abs. 1 und § 9 werden jeweils hinter dem Wort „Margarine“ ein Komma und das Wort „Halbfettmargarine“ eingefügt.
    - b) In § 6 werden hinter dem Wort „Margarine“ die Worte „und Halbfettmargarine“ eingefügt.
  6. Die §§ 8, 11 und 14 werden aufgehoben.
  7. Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.“
  8. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:
 

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen § 2 Abs. 1 Margarine oder entgegen § 2 Abs. 2 Halbfettmargarine in nicht vorschriftsmäßigen Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in den Verkehr bringt oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nicht mit dem vorgeschriebenen Streifen versieht oder auf ihnen nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
    2. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt,
    3. entgegen § 5 eine vorgeschriebene Warenbezeichnung nicht oder nicht richtig anwendet,
    4. Margarine oder Halbfettmargarine ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
    5. eine Anzeige nach § 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
    6. eine Auskunft nach § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
    7. einer Rechtsverordnung nach § 12 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juni 1974 erlassen worden ist,
    8. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“
  9. In § 19 werden die Worte „Straftat nach § 14 oder § 18“ durch die Worte „Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 7“ ersetzt.
  10. § 20 erhält folgende Fassung:
 

„§ 20

(1) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, und bei der Anwendung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, steht Halbfettmargarine der Margarine gleich.“

## Artikel 2

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 220 Nr. 3 Buchstabe c werden in § 30 Abs. 1 Nr. 9 die Zahl „18“ und das Komma davor gestrichen.
2. In Artikel 222 werden die Nummern 2, 4 und 5 gestrichen.
3. In Artikel 321 Abs. 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Margarinegesetzes in der Fassung des Artikels 222,“ gestrichen.
4. In Artikel 325 Satz 2 werden die Worte „des Margarinegesetzes (Artikel 222)“ gestrichen.

## Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Margarinegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden

Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

#### Artikel 4

Es werden aufgehoben:

1. § 18 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch;
2. die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 15. Dezember 1965).

#### Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Margarinegesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 6

Artikel 1 Nr. 3 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Mai 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Verordnung  
über die Bestimmung der zur Aufnahme von Verklarungen  
berechtigten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 14. Mai 1974**

Auf Grund des § 522 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966) wird verordnet:

**§ 1**

Die Verklarung wird außerhalb des Geltungsreichs des Grundgesetzes durch die nachstehend aufgeführten, nach § 9 Nr. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) vom Bundesminister des Auswärtigen zu Seemannsämtern bestimmten diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen:

Die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in

Addis Abeba	Kairo
Algier	Khartum
Athen	Kinshasa
Bangkok	Kopenhagen
Beirut	Lagos
Bogotá	Lima
Brüssel	Lissabon
Buenos Aires	London
Bukarest	Manila
Caracas	Mexiko-Stadt
Colombo	Montevideo
Dacca	Moskau
Daressalam	Oslo
Dublin	Paris
Helsinki	Pretoria
Jakarta	Quito

Rabat	Teheran
Rangun	Tel Aviv
Rom	Tokyo
Saigon	Tripolis
Santiago de Chile	Tunis
Seoul	Washington
Singapur	Wellington.
Stockholm	

Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in

Barcelona	Melbourne
Bombay	Montreal
Hongkong	New York
Istanbul	Osaka/Kobe
Kalkutta	Rio de Janeiro
Karatschi	Rotterdam
Leningrad	São Paulo
Los Angeles	Sydney
Madras	Toronto
Mailand	Zagreb.
Marseille	

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seerechtsänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

**Verordnung  
über die für den Verkauf der Beitragsmarken  
der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
zu zahlende Vergütung**

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des § 1410 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 132 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlen der Deutschen Bundespost als Vergütung für den Verkauf der Beitragsmarken im Kalenderjahr 1974 1,2 vom Hundert und ab 1. Januar 1975 1,3 vom Hundert des Markenerlöses.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Beitragsmarkenverkauf vom 21. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 439) außer Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen  
zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes**

Vom 24. Mai 1974

Auf Grund des § 1399 Abs. 5 und des § 1417 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 121 Abs. 5 und des § 139 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Satz 2 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 4. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2232) erhält folgende Fassung:

„Zuständige Einzugsstelle im Sinne des § 1399 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 121 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist

für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung  
die Allgemeine Ortskrankenkasse Düsseldorf  
und für die übrigen Geschäftsbereiche  
die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten  
im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern**

Vom 27. Mai 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 901), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 28. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Grenzschutzoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer höchstens 28 Jahre alt ist und

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder mindestens der Fachhochschulreife in einer für die Verwendung im Bundesgrenzschutz geeigneten Fachrichtung oder eine entsprechende Schulbildung oder

2. das Abschlußzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie oder einer Fachhochschule entsprechender Fachrichtungen oder das Befähigungszeugnis AGW (Nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt)

besitzt.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, dauert mindestens drei Jahre.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 3 das Wort „entsprechendes“ gestrichen, in Satz 4 das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „neuen“ ersetzt und in Satz 5 das Wort „entsprechendes“ gestrichen.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter mit besonderen Vorbildungsabschlüssen“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, werden als Fähnrich i. BGS eingestellt.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte der Grenzfänger- und Unterführerlaufbahn, die die Vorbildungs Voraussetzungen für die Einstellung als Grenzschutzoffizieranwärter nach § 18 Abs. 1 erfüllen und für den Offizierberuf geeignet erscheinen, können unter teilweiser Anrechnung der bisherigen Ausbildung zur Offizierausbildung zugelassen werden. Die bisherige Ausbildung kann bis zu zwei Jahren auf die Offizierausbildung nach § 19 Abs. 1 oder nach § 20 Abs. 1, jedoch nicht auf den Offizierlehrgang angerechnet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können geeignet erscheinende Unterführer mit einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren, die den Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule erfolgreich abgeschlossen haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen, zur Offizierausbildung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Beförderung der Grenzschutzoffiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(2) Die Beförderung zum Major i. BGS ist zulässig nach

1. Bestehen der Staboffizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann, und

2. einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von sechzehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber nach Abschluß eines der technischen Verwendung entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt hat oder eine nach Abschluß des Studiums geleistete, der Fachrichtung des Studiums entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nachweist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Absatz 1 eingestellte Grenzschutzoffiziere können befördert werden

1. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von drei Jahren seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS,
2. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Major i. BGS.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grenzschutzoffiziere für technische oder nautische Verwendungen mit besonderen Vorbildungsabschlüssen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Grenzschutzoffizier für technische oder nautische Verwendungen kann abweichend von § 20 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Leutnant i. BGS eingestellt werden, wer

1. die Vorbildungsvoraussetzungen für die Einstellung als Grenzschutzoffizieranwärter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und
2. eine Offizierprüfung bestanden hat.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Absatz 1 eingestellte Grenzschutzoffiziere können nach Maßgabe des § 22 befördert werden.“

9. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.

10. In § 30 Abs. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§§ 23 und 24)“.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

b) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„3. Bewerber, die für eine Fachverwendung als Sanitätsbeamte vorgesehen sind, wenn sie die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Krankenpfleger‘ nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 4. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 753), besitzen.“

12. In § 39 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

13. § 41 wird gestrichen.

14. § 42 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Mindestdienstzeiten für Beförderungen:

§ 15 Abs. 5 Nr. 1, § 22 Abs. 2 Nr. 2 sowie Absatz 3, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A  
über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung  
der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland**

**Vom 10. Mai 1974**

Die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzblatt 1974 I S. 18) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsbestimmung werden in der 7. Zeile die Worte „des Artikels 3“ durch die Worte „des Artikels 4“ ersetzt.

Bonn, den 10. Mai 1974

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Brühann

---

**Berichtigung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Vom 15. Mai 1974**

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 30 wird der § 28 durch den § 29 ersetzt.

Bonn, den 15. Mai 1974

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Schöttler

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 27, ausgegeben am 17. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 74	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Juni 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über das Einlaufen von Reaktorschiffen in brasilianische Gewässer und ihren Aufenthalt in brasilianischen Häfen</b> .....	685
16. 4. 74	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit	692
22. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	694
24. 4. 74	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	695

### Nr. 28, ausgegeben am 21. Mai 1974

15. 5. 74	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung</b> .....	697
15. 5. 74	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld</b> .....	705
14. 5. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/74 — Zollkontingente 1974 für Holzschliff und Sulfat- oder Natronzellstoff) .....	732
14. 5. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/74 — Besondere Zollsätze gegenüber Norwegen — EGKS) .....	733
23. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	735
23. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	735

### Nr. 29, ausgegeben am 22. Mai 1974

15. 5. 74	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer .....	737
27. 3. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten von Amerika über Technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung und -entwicklung .....	740
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe .....	746
23. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	747
24. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	748
25. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe .....	749
2. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages .....	751
2. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	751

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 5. 74	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	88 11. 5. 74	12. 5. 74
10. 5. 74	Verordnung über Notmaßnahmen bei der Zulassung von Bitterlupinensaatgut 7822-3-1-4	93 18. 5. 74	21. 5. 74
13. 5. 74	Elfte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	95 22. 5. 74	20. 6. 74
8. 5. 74	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	95 22. 5. 74	20. 6. 74
13. 5. 74	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	95 22. 5. 74	siehe Artikel 2
8. 5. 74	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	95 22. 5. 74	20. 6. 74

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 971/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 4. 74	L 112/1
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 972/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 4. 74	L 112/3
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 973/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 4. 74	L 112/5
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 974/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	25. 4. 74	L 112/7
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 975/74 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 4. 74	L 112/9
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 976/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 4. 74	L 112/10
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 977/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 4. 74	L 112/12
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 978/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 4. 74	L 112/16
24. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 979/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 4. 74	L 112/18
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 980/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 4. 74	L 113/1
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 981/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 4. 74	L 113/3
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 982/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 4. 74	L 113/5
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 983/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	26. 4. 74	L 113/7
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 984/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 4. 74	L 113/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 985/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	26. 4. 74	L 113/12
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 986/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 4. 74	L 113/19
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 987/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 4. 74	L 113/21
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 988/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 4. 74	L 113/23
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 989/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 4. 74	L 113/25
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 990/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	26. 4. 74	L 113/27
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 991/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 4. 74	L 113/29
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 992/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	26. 4. 74	L 113/32
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 993/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	26. 4. 74	L 113/34
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 994/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis	26. 4. 74	L 113/37
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 995/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 4. 74	L 113/40
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 996/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 4. 74	L 113/44
25. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 997/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	29. 4. 74	L 116/1
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 998/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 4. 74	L 114/1
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 999/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 4. 74	L 114/3
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1000/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 74	L 114/5
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1001/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 4. 74	L 114/7
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1002/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	27. 4. 74	L 114/9
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1003/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Mai 1974 beginnenden Zeitraum	27. 4. 74	L 114/11
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1005/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	27. 4. 74	L 114/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1006/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	27. 4. 74	L 114/17
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1007/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 4. 74	L 114/19
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1008/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 4. 74	L 114/21
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1009/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 4. 74	L 114/25
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1010/74 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 4. 74	L 114/27
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1011/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 74	L 117/1
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1012/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 4. 74	L 117/3
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1013/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 74	L 117/5
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1014/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 74	L 117/7
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1015/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 74	L 117/9
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1016/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 74	L 117/11
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1017/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 74	L 117/16
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1018/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 4. 74	L 117/19
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1019/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 4. 74	L 117/21
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1020/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 4. 74	L 117/23
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1021/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/74 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	30. 4. 74	L 117/29
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1022/74 der Kommission zur Anpassung von auf dem Schweinefleischsektor als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträgen für Schweineschmalz	30. 4. 74	L 117/30
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1026/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	30. 4. 74	L 117/35
29. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1027/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1974 beginnenden Zeitraum	30. 4. 74	L 117/37

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1004/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 45/64/EWG über die Anträge auf Beihilfe, die dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgelegt werden	27. 4. 74	L 114/14
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1023/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter, der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 4. 74	L 117/31
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1024/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 4. 74	L 117/32
26. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1025/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 54.03, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3505/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 4. 74	L 117/34
30. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1060/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	1. 5. 74	L 119/65
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3594/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schapeseide und aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973)	24. 4. 74	L 110/39
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3595/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973)	24. 4. 74	L 110/39
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 725/74 der Kommission vom 29. März 1974 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 89 vom 1. 4. 1974)	24. 4. 74	L 110/40

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 279. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht  
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 95 vom 22. Mai 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-  
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“  
Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 5<sup>3</sup> Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.